

Sie haben Post

Beitrag von „Platzmeister“ vom 23. September 2008, 22:22

[Zitat von Larry King](#)

"Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, **wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.**"

Ob man bei dem Kasper noch von "Billigkeit" sprechen kann? 😊

Billigkeit klingt gut. Aber "billig" stelle ich mir anders vor. 😊